



**Überprüfung der Bemessungsgrundlagen für den
Zuschuss nach § 16 Abs. 2 KitaG
und Qualitätsoffensive Kita im Landkreis Uckermark
(AN/061/2019)**

**Jugendamt
Landkreis Uckermark**

Stand: 27.01.2020



Der Kreistag hatte darum gebeten, die Finanzierungsverhältnisse für die Kindertageseinrichtungen in freier und kommunaler Trägerschaft zu ermitteln und einen eventuellen Veränderungsbedarf darzustellen. Darüber hinaus wurde beschlossen, mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen einen Dialog über die Verbesserung der Qualität der Angebote der Kindertagesbetreuung zu starten, der möglichst in eine Qualitätsvereinbarung mit konkreten Eckpunkten mit einheitlichen Standards münden sollte. Als Drittes sollte die Verwaltung Vorschläge erarbeiten, wie eine stärkere Frühförderung für Kinder mit Defiziten in der Kita von Seiten des Landkreises erzielt werden kann.

Im Folgenden werden die Eckpunkte zur Regelfinanzierung der Kindertagesbetreuung benannt sowie die aktuellen Arbeitsstände in den Bereichen der Qualitätsentwicklung und Frühförderung dargestellt. Konkret wird das Verhältnis der Bemessungsgröße nach § 16 Abs. 2 KitaG zu den tatsächlichen Kosten für das notwendige pädagogische Personal im Einzelfall abgebildet. Im Ergebnis dessen werden Handlungsoptionen als Reaktion auf den durch die Verwaltung gesehenen Umsteuerungsbedarf zur Sicherung der Kindertagesbetreuungsangebote vorgestellt.

1. Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in freier, kommunaler und privater Trägerschaft nach § 16 Abs. 2 und 3 KitaG

Die Finanzierung der Kindertagesbetreuung ist allgemein in § 16 KitaG geregelt. Danach wird bestimmt, wer und in welchem Umfang für die Kosten der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen aufkommen muss. Die Grundstruktur der Kita-Finanzierung gilt seit 1992 weitestgehend und fußt auf eine geteilte Finanzierung der Kindertageseinrichtungen durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (dem Landkreis) und die Standortgemeinde sowie einer mittelbaren Beteiligung des Landes in Form eines Zuschusses an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als dem Leistungsverpflichteten. Dabei trägt der Landkreis Uckermark als Leistungsverpflichteter den überwiegenden Anteil bei der Finanzierung des pädagogischen Personals. Die Kosten für Grundstück und Gebäude sowie deren Bewirtschaftung und Erhaltung werden durch die Standortgemeinde getragen. Dazu haben sich Eltern sozialverträglich an der Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote mit einem Kostenbeitrag zu beteiligen, wobei nicht mehr von allen Eltern wegen der Beitragsbefreiungen auf Grund landes- und bundesgesetzlicher Regelungen ein Kostenbeitrag erhoben werden darf. Der Träger dieser Kindertagesbetreuungsangebote soll eine Eigenleistung erbringen.

Das Finanzierungssystem der Kindertagesbetreuung ist seit 1999 durch die Auswirkungen des in Art. 97 Abs. 3 der Landesverfassung normierten strikten Konnexitätsprinzips und seine Auslegung durch das Landesverfassungsgericht in seinen Strukturen komplexer und komplizierter geworden. Danach bedingt jede gesetzliche Änderung und somit Leistungserweiterung auch eine neue zusätzliche Finanzierungsregelung zur Sicherstellung eines gerechten Kostenausgleichs. Tatsächlich besteht in Brandenburg aktuell ein höchst kompliziertes Finanzierungssystem der Kindertagesbetreuung. Es existieren verschiedene



Finanzierungsstränge zwischen den Beteiligten (Land, Landkreis, Gemeinde, Träger und Eltern).

Entsprechend der Aufgabenstellung an die Verwaltung wurde das Verhältnis der Bemessungsgröße nach § 16 Abs. 2 KitaG als Basis des Zuschusses aus dem Kreishaushalt zu den tatsächlichen Kosten für das notwendige pädagogische Personal einer Kindertageseinrichtung für das Jahr 2018 näher betrachtet. Dabei ging es im Grunde um die Bewertung der sogenannten Regel- oder Sockelfinanzierung als gesetzliche Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe der Höhe und Angemessenheit nach und um die Fragestellung, ob es einen Veränderungsbedarf zur Sicherstellung der erforderlichen Kindertagebetreuungsangebote gibt.

Gemäß § 16 Abs. 2 KitaG gewährt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Träger der Kindertagesstätte einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung, das zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 1 KitaG erforderlich ist. Dieser Zuschuss wird höchstens für die Anzahl des tatsächlich beschäftigten pädagogischen Personals gewährt. Bemessungsgröße sind die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung.

Für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 wurde ein Durchschnittssatz i. H. v. 52.494,12 € als Bemessungsgröße festgestellt (Entgeltgruppe S 8a, Stufe 4 im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst Sozial- und Erziehungsdienst - TVöD-SuE). Diese Bemessungsgröße wird bei der Ermittlung der Zuschüsse nach § 16 Abs. 2 KitaG gleichermaßen für die öffentlichen wie für die freien und privaten Träger angewendet. Bei der Gewährung eines Zuschusses für die pädagogischen Aufgaben der Kita-Leitung wird diese Bemessungsgröße ebenfalls zu Grunde gelegt.

Alle Träger von Kindertageseinrichtungen wurden über diesen Auftrag informiert und um Unterstützung gebeten. Auch wenn nicht von allen Kita-Trägern Zuarbeiten vorliegen, kann dennoch ein Ergebnis dargestellt werden, das Rückschlüsse auf die Kita-Finanzierung in der Uckermark allgemein zulässt. Zum Schutze der Trägerdaten werden im Folgenden die Zahlen anonymisiert dargestellt.

1.1 Vergleich: Bemessungsgröße des Landkreises Uckermark ./.. tatsächliche Bruttopersonalkosten pro VZE Kita-Träger

a) öffentliche Träger (Städte und Gemeinden)

Im Landkreis Uckermark befinden sich 54 Kindertagesstätten in öffentlicher Trägerschaft. Die Personalkosten der kommunalen Träger beruhen ausschließlich auf dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD SuE). Von den 13 Trägern haben 10 öffentliche Träger für insgesamt 48 Kindertagesstätten ihre Bruttopersonalkosten für das Jahr 2018 mitgeteilt. Auf dieser Basis wurde eine trägerbezogene „Mustererzieherin“ gebildet und eine Bemessungsgröße ermittelt.

Die nachfolgenden Zahlen können mithin als repräsentativ bewertet werden.

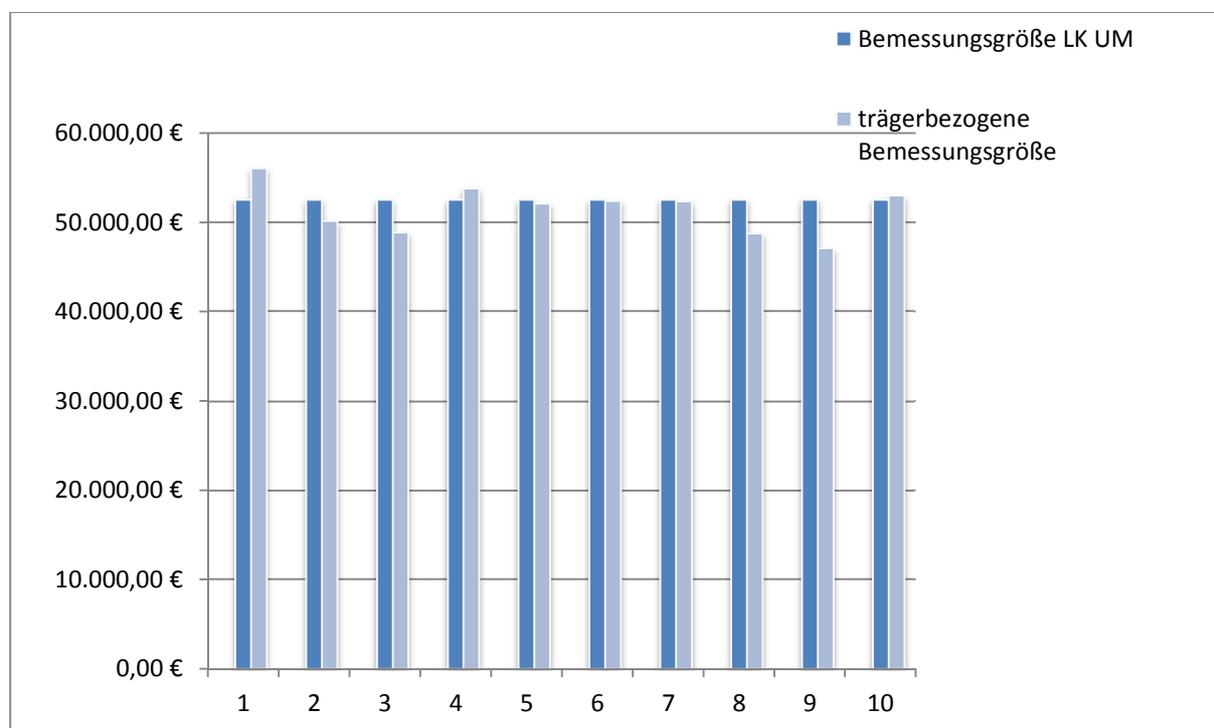


Träger	Ø Jahresbruttopersonal- kosten je VZE = Mustererzieherin (2018)	Differenz zur Bemessungsgröße Landkreis Uckermark (2018) = 52.494,12 €
1	55.981,67 €	+3.487,55 €
2	50.125,41 €	-2.368,71 €
3	48.832,31 €	-3.661,81 €
4	53.738,81 €	+1.244,69 €
5	52.046,85 €	-447,27 €
6	52.359,04 €	-135,08 €
7	52.327,71 €	-166,41 €
8	48.728,02 €	- 3.766,10 €
9	47.082,13 €	- 5.411,99 €
10	52.943,25 €	+449,13 €

Fazit:

Bei 3 öffentlichen Trägern liegt die trägerbezogene Bemessungsgröße höher gegenüber der Landkreisbemessungsgröße. Bei allen anderen öffentlichen Trägern (7) liegen die Durchschnittskosten für die auf den Träger bezogene Mustererzieherin unterhalb der Bemessungsgröße des Landkreises Uckermark.

Die nachfolgende grafische Darstellung verdeutlicht, dass es keine unverhältnismäßigen Abweichungen sowohl in die eine als auch in die andere Richtung gibt.



Die Verwaltung sieht bei der Bemessungsgröße keinen Änderungs- bzw. Anpassungsbedarf.



b) freie und private Träger

Die Personalkosten der freien und privaten Träger beruhen durchaus auf sehr unterschiedlichen Vergütungsregelungen. Diese können zum Geltungsbereich des TVöD gehören, aber auch eigene Vergütungsregelungen, dem TVöD angepasste bzw. analoge Regelungen oder einzelvertragliche Regelungen sein. Insgesamt werden 43 Kindertagesstätten von 23 freien und privaten Trägern vorgehalten. Davon haben 13 Träger ihre Personalkosten für insgesamt 29 Kindertagesstätten mitgeteilt. Unter Zugrundelegung dieser Zahlen wurde für jeden dieser Träger eine sogenannte „Mustererzieherin“ gebildet und eine auf den Träger bezogene Bemessungsgröße ermittelt.

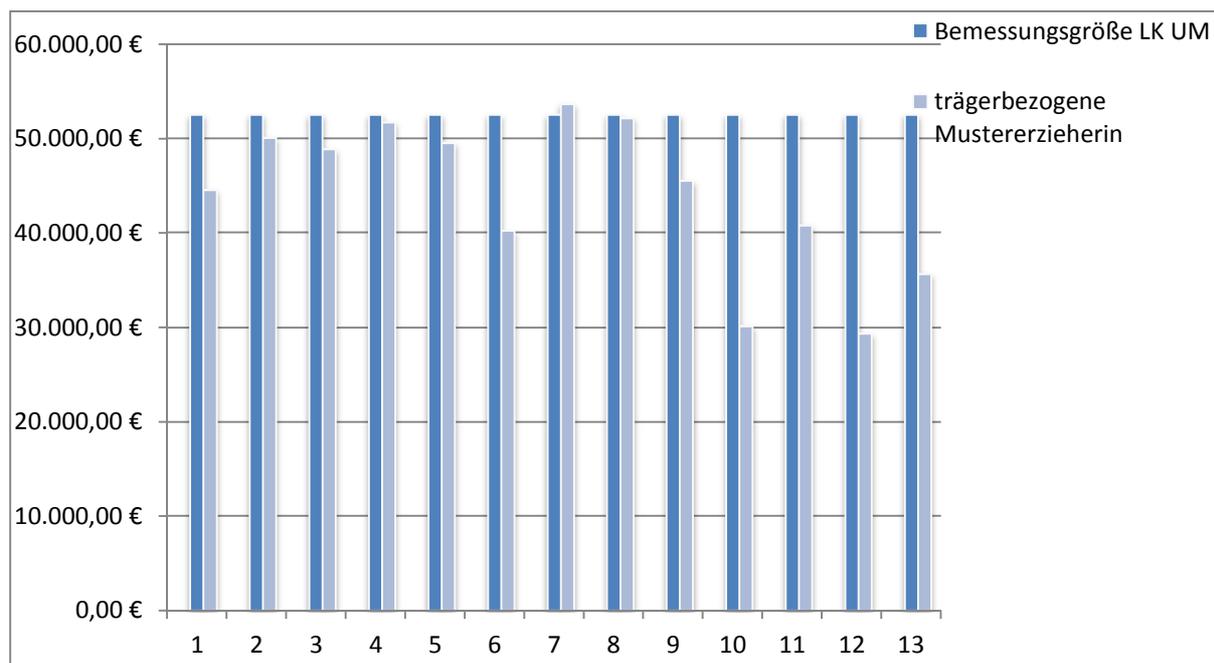
Da mehr als 50 % der Träger ihre Personalkosten offengelegt haben, können die Ergebnisse durchaus als repräsentativ angesehen werden.

Träger	Ø Jahresbruttopersonalkosten je VZE = Mustererzieher (2018)	Differenz zur Mustererzieher Landkreis Uckermark (2018) = 52.494,12 €
1	44.580,74 €	-7.913,38 €
2	50.071,99 €	-2.422,13 €
3	48.873,65 €	-3.620,47 €
4	51.671,78 €	-822,34 €
5	49.523,38 €	-2.970,74 €
6	40.215,15 €	-12.278,97 €
7	53.603,21 €	+1.109,09 €
8	52.131,07 €	-363,05 €
9	45.560,31 €	-6.933,81 €
10	30.172,40 €	-22.321,72 €
11	40.858,23 €	-11.635,89 €
12	29.378,92 €	-23.115,20 €
13	35.656,50 €	-16.837,62 €

Fazit:

Nur bei einem Kita-Träger liegt die kreisliche Bemessungsgröße unterhalb der durchschnittlichen Personalkosten für das pädagogische Personal. Bei allen anderen Trägern ist festzustellen, dass die Bemessungsgröße des Landkreises Uckermark oberhalb der durchschnittlichen Personalkosten liegt. Zum Teil weicht diese sogar erheblich von den Trägerkosten ab. Entsprechend der tabellarischen Werte lässt sich feststellen, dass der Zuschuss nach § 16 Abs. 2 KitaG mehr als 100 % der tatsächlichen Personalkosten beträgt. Bei mindestens 5 Kita-Trägern lässt sich das feststellen.

In der nachfolgenden grafischen Darstellung wird der zum Teil erhebliche Unterschied zwischen den jeweiligen Bemessungsgrößen deutlich erkennbar.



Es bestünde die Möglichkeit einer Handlungsoption. Vorstellbar wären aus Sicht der Verwaltung trägerbezogene Bemessungsgrößen zu bilden.

1.2 Vergleich: Bemessungsgröße des Landkreises Uckermark ./. Bruttopersonalkosten für pädagogische Leitungskräfte der Kindertagesstätten je Träger

Für jede Kindertagesstätte wird im Rahmen der Finanzierung nach § 16 Abs. 2 KitaG zusätzlich ein Leitungsanteil auf Grund der tatsächlich beschäftigten pädagogischen Mitarbeiter*innen einer Einrichtung bemessen und finanziert (§ 5 Abs. 2 KitaPersV). Für die Ermittlung der Zuschusshöhe wird zudem die Bemessungsgröße des Landkreises Uckermark zu Grunde gelegt, da es keine andere gesetzliche Regelung diesbezüglich gibt.

Die unter 1.1 aufgeführten Träger haben dem Landkreis Uckermark die tatsächlichen Personalkosten für die pädagogischen Leitungskräfte ihrer Einrichtungen mitgeteilt. Im Folgenden wird dargestellt, wie sich diese Personalkosten im Vergleich zur Bemessungsgröße des Landkreises Uckermark auf die beiden Trägergruppen (öffentliche und freie/private Träger) darstellen.

a) öffentliche Träger

Die Auswertung ergab, dass für die 48 gemeldeten Kita-Leiter*innen die durchschnittlichen Personalkosten bei 65.183 € Jahr gelegen haben.

Die Kitaleiter*innen der Kindertagesstätten bei öffentlichen Trägern werden durchgehend nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD SuE) vergütet. Die Eingruppierung in die jeweilige

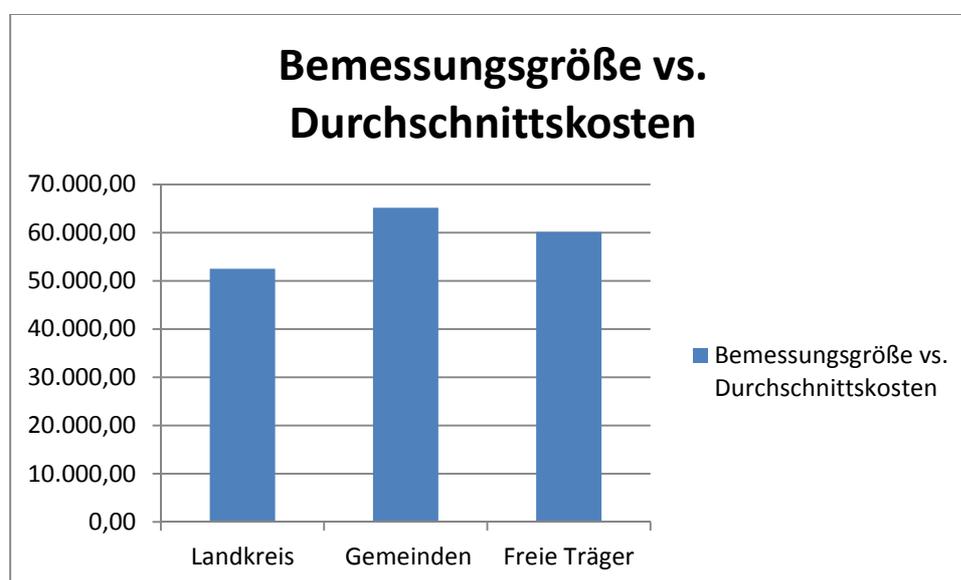


Entgeltgruppe erfolgt nach den Tätigkeitsmerkmalen und entsprechend der Größe der Einrichtung (Anzahl Kita-Plätze.).

b) freie und private Träger

Für die Kitaleiter*innen bei freien und privaten Kindertagesstätten betragen die durchschnittlichen Bruttopersonalkosten 60.149,89 €/Jahr. Hier finden verschiedene Tarifverträge Anwendung. Es gibt aber auch Vergütungsleistungen in Anlehnung an Tarifverträge Dritter. Zudem gibt es auch vertragliche Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Zahlung eines Entgeltes.

Die Bemessungsgröße des Landkreises Uckermark liegt in jedem Fall unterhalb der durchschnittlichen Personalkosten für Leiter*innen bei öffentlichen, privaten und den Trägern der freien Jugendhilfe.



Fazit:

Die Finanzierung des zusätzlich bemessenen Stellenanteils für die pädagogischen Leitungskräfte in den Kindertageseinrichtungen des Landkreises Uckermark entspricht den gesetzlichen Regelungen. Der Landkreis Uckermark kann die gleiche Bemessungsgröße sowohl für das notwendige pädagogische Personal einer Einrichtung als auch für den pädagogischen Leitungsanteil jeweils zu Grunde legen. Der Zuschuss erreicht nicht durchweg bei allen Einrichtungen die 84%ige Zuschusshöhe.

Die Verwaltung sieht mehrere Handlungsoptionen für die Finanzierung der pädagogischen Leitungskräfte.

2. Finanzierungsleistungen gemäß § 16 Abs. 3 KitaG (Regelungen der Standortgemeinden mit den freien und privaten Trägern von Kindertagesstätten)

Die Einzelbegründung von § 16 Abs. 3 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Kindertagesstättengesetz (LT-Drs 1/626) hebt deutlich hervor, dass die



Landesregierung die Gemeinden in ihrer traditionellen Verantwortung für die Kindertageseinrichtungen belassen will und daher festlegt, dass sie für die Bereitstellung von Grundstücken, Gebäuden und deren Bewirtschaftung zuständig sind. Diese Verpflichtung trifft die Gemeinde, in der die Kindertageseinrichtung liegt. Die Bereitstellungsverpflichtung kann auch durch andere geeignete Regelungen erfüllt werden (z. B. Zahlung einer ortsüblichen Kaltmiete).

Die Zuschussregelung nach § 16 Abs. 3 KitaG wurde bei den 13 Gemeinde- und Amtsverwaltungen abgefragt. Von 6 Gemeinden gab es überhaupt keine Rückmeldung. Darüber hinaus teilten 3 Gemeinden mit, dass es in ihrem Zuständigkeitsbereich keine Einrichtungen in freier oder privater Trägerschaft gibt und von daher § 16 Abs. 3 KitaG keine Anwendung findet.

Eine Gemeinde hat mitgeteilt, dass an den einzigen freien/privaten Träger im Zuständigkeitsbereich ein pauschaler Zuschuss nach § 16 Abs. 3 KitaG gezahlt wird. Damit erfüllt die Standortgemeinde ihre Zuschusspflicht nach dem KitaG, da Grundstück und Gebäude nicht der Gemeinde gehören. Davon unberührt bleibt für den Kita-Träger jederzeit die Möglichkeit, einen Antrag auf Zuschusserhöhung bei der Standortgemeinde zu stellen. Davon hat bislang der Kita-Träger keinen Gebrauch gemacht.

In den anderen verbleibenden 3 Gemeinden gibt es jeweils eine Richtlinie zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in freier und privater Trägerschaft. In der Regel erhalten die Kita-Träger nach diesen Richtlinien einen pauschalen Zuschuss für Erhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude und Grundstücke. Weitere Leistungen sind u. a. Zuschüsse für Sachkosten, Investitionen, Sonderbedarfe.

3. Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung im Landkreis Uckermark

Im Landkreis Uckermark gibt es aktuell 96 Kindertageseinrichtungen, einschließlich der reinen Horteinrichtungen, die sich an den Grundschulstandorten befinden. Durchschnittlich wurden im vergangenen Jahr (2019) 7.461 Kinder in den Kindertageseinrichtungen in den drei Betreuungsformen Krippe, Kindergarten und Hort betreut. Auf Grund einer internen Erhebung (Bildungsbericht Landkreis Uckermark, Statistik 2019) ist bekannt, dass ca. 25 % der Kinder im Landkreis Uckermark aus einem Elternhaus mit einem niedrigen einfachen sozialen Status kommen. Hieraus resultiert für den vorschulischen Bereich und das stärker als in anderen Regionen des Landes Brandenburgs, eine Doppelfunktion der Kindertagesbetreuung. Zum einen die Ausrichtung am Bildungssystem (Bildungsfunktion) und zum anderen die ebenso bedeutende Ausrichtung am Kinder- und Jugendhilfesystem (Prävention) [vgl. Fried, 2012, S.57 *Pädagogik der frühen Kindheit*].

Da viele Familien mit einem einfachen prekären Sozialstatus in bestimmten Wohngebieten, vorwiegend in den Städten Angermünde, Prenzlau, Schwedt und Templin leben, erwachsen für die dort befindlichen Kindertageseinrichtungen besondere fachliche Herausforderungen und auch familiäre Unterstützungsbedarfe. Das gilt aber auch für einzelne Einrichtungen in bestimmten ländlichen Regionen



unseres Landkreises, auch wenn dort diese Familien nicht so gehäuft bzw. konzentriert vorkommen.

Der Landkreis Uckermark unterstützt den gemäß § 3 Abs. 2 KitaG für die Einrichtungen ergebenden Erziehungs- und Bildungsauftrag und sieht es als eine Kernaufgabe der Kindertagesbetreuung an, für die Kinder vielfältige und anregungsreiche Bildungsmöglichkeiten entsprechend den „Grundsätzen elementarer Bildung“ zu eröffnen [MBS (Hrsg.) 2006, *Grundlagen für die Kindertagesbetreuung in Brandenburg, Grundsätze elementarer Bildung. Grenzsteine der Entwicklung*].

Auf Grund des bedenklich hohen Anteils von Kindern, die in einem anregungsarmen und einfachen sozialen Milieu aufwachsen, trägt die institutionelle Kindertagesbetreuung im Landkreis Uckermark eine besondere Verantwortung für die Bildung und Erziehung der Kinder. Es bedarf einer besonders guten Qualität an Angeboten in der Kindertagesbetreuung.

Die Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung ist eine gemeinsame Aufgabe von Jugendamt, Kindertageseinrichtung und Kita-Träger. Dabei soll gemäß § 22a SGB VIII der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Qualität der Förderung in den Kindertageseinrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Demzufolge trägt der Landkreis Uckermark eine besondere Verantwortung für die Qualitätsfeststellung und Qualitätsentwicklung in den Kindertageseinrichtungen aller Kita-Träger. Ungeachtet der Tatsache, dass jede Einrichtung in ihrer Konzeption Aussagen zur Qualitätsentwicklung und Überprüfung derer treffen muss, sind durch die Jugendämter Maßnahmen einzuleiten, die eine vergleichbare (einheitliche) Qualitätsüberprüfung und -beschreibung zulassen.

3.1 Qualität, Qualitätsdimensionen und Evaluationsinstrumente

Qualität (im Wortsinn die „Güte oder Beschaffenheit einer Sache“) und deren Bewertung kann nicht unabhängig von dem jeweiligen gesellschaftlichen Kontext betrachtet werden, in den sie eingebettet ist. Im Bereich der institutionellen Kindertagesbetreuung gestaltet sich diese Bewertung auf Grund des hochkomplexen Beziehungsgeschehens und Interaktionsverhaltens zwischen Kindern und Fachkräften und Kindern untereinander ohnehin schwieriger als bei einer reinen Produktbewertung. Der hochdynamische Prozess, der täglich in einer Kindertagesstätte zwischen Kindern und Erzieher*innen, aber auch der Lernumgebung vonstattengeht, trägt in seiner Gesamtheit zur Qualität der jeweiligen Einrichtung bei. Er ist weitgehend unvorhersehbar und deshalb auch nur bedingt planbar.

„Das Ziel jeglicher Qualitätsförderung sollte ein kontinuierlicher Qualitätsverbesserungsprozess in zielgerichteten, überschaubaren und nicht (zu) kostspieligen Schritten sein (...)“ [Sturzbecher, Dusin & Lippert, 2019, S. 10].

Zu den Kernaufgaben im Rahmen der Qualitätsförderung gehört zunächst die Erarbeitung von Qualitätsstandards, die als Voraussetzung für die Qualitätsfeststellung anzusehen sind (vgl. ebd.). Die Qualitätsstandards müssen regelmäßig fortgeschrieben werden.



Die Qualität des frühpädagogischen Bildungsbereichs mit Hilfe von Qualitätsdimensionen zu beschreiben, ist ein relativ prominentes Vorgehen. Die bekanntesten Dimensionen sind die folgenden: „Organisations- und Managementqualität“, die „Strukturqualität“, die „Orientierungsqualität“, die „Prozessqualität“, die „Kontextqualität“ sowie die „Ergebnisqualität“. Ein namhafter Vertreter dieses Qualitätsverständnisses ist der Berliner Wissenschaftler Prof. Dr. Wolfgang Tietze. Ihm verdanken wir u. a. die Kindertageeinschätzungsskala, auf Grund derer das Institut PädQuis das Kindertagegütesiegel verleiht.

Im Mittelpunkt des Qualitätsentwicklungskonzeptes des Jugendamtes soll die „pädagogische Qualität“ stehen, die Prof. Dr. Wolfgang Tietze dann als gegeben ansieht „wenn die jeweiligen pädagogischen Orientierungen, Strukturen und Prozesse das körperliche, emotionale, soziale und intellektuelle Wohlbefinden und die Entwicklung und Bildung der Kinder aktuell wie auch auf die Zukunft gerichtet, fördern“ [Tietze 2008, S. 17].

3.2 Verfahrensgestaltung in der Uckermark

Im Landkreis Uckermark wurden in Zusammenarbeit mit den Kita-Trägern schon im Jahr 2010 Qualitätskriterien für die Kindertageseinrichtungen in der Uckermark erarbeitet und im Kindertagesstätten-Bedarfsplan (KBP) veröffentlicht. Die Bekanntgabe und Übertragung dieser Kriterien in die Kita-Praxis erfolgte jedoch nicht systematisch und konsequent. Die Kita-Träger waren nicht verpflichtet, diese Qualitätskriterien anzuwenden. Demzufolge sind in den meisten Kindertageseinrichtungen diese Kriterien weitgehend unbekannt.

Die Kita-Praxisberatung erfuhr im Rahmen konzeptioneller Arbeit mit vielen Kindertageseinrichtungen bisher eine weit verbreitete Unsicherheit gegenüber dem Thema „Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement“. Diese Erkenntnisse können und sollen nicht verallgemeinert werden, zeigen jedoch einen Trend des diesbezüglichen Entwicklungsstandes in den Kindertageseinrichtungen auf. Gezielte Förderung und Unterstützung in diesem Bereich bedarf einer klaren Zielstellung und einer Vorstellung darüber, worin eine gute Einrichtungsqualität bestehen könnte.

Sich mit den Kita-Trägern und den Kindertageseinrichtungen im Einzelnen intensiv und im konstruktiven Dialog darüber zu verständigen, entspräche dem „Idealfall“ der Umsetzungsstrategie für die nächsten Handlungsschritte im Landkreis Uckermark.

Da die eigene Erarbeitung von landkreisweiten, konkreten Qualitätsstandards jedoch auf Grund der Arbeitsfülle aller beteiligten Akteure und des hierfür notwendigen Ressourcenbedarfes u. U. mehrere Jahre Zeit in Anspruch nehmen würde, favorisiert das Jugendamt eine andere Umsetzungsstrategie für die Zukunft. In einer Beratung mit den Kita-Trägern in der nach § 78 SGB VIII gebildeten Arbeitsgemeinschaft Kindertagesstätten (AG Kita) wurde mit allen Anwesenden verabredet, zunächst ein anerkanntes Qualitätsmessinstrument zur Erhebung der pädagogischen Qualität in den Kindertageseinrichtungen zu nutzen. Das Jugendamt hat sich für die Einschätzungsskala „Wie gut ist unsere Kita?“ der Autoren Daena Schlecht (Quecc GbR), Dr. Charis Förster und Dr. Beate Wellner entschieden.



Mit diesem Instrument, der Skala zur Einschätzung von pädagogischer Qualität „Wie gut ist unsere Kita?“, soll mit Hilfe von systematischen Beobachtungen und Befragungen anhand von konkreten Qualitätskriterien evaluiert werden, wie sich das Qualitätsniveau der jeweiligen Einrichtung darstellt (vgl. *Schlecht & Förster & Wellner, 2016, S. 18*).

Über den Aufbau und das Verfahren dieses Qualitätsuntersuchungsinstrumentes werden alle Kita-Träger in den folgenden Sitzungen der AG Kita informiert.

3.3 Umsetzungsverfahren

Zur Umsetzung der Ziele sind zunächst folgende Maßnahmen und Schritte denkbar:

1. Erarbeitung eines kontinuierlich fortzuschreibenden Qualitätsentwicklungskonzepts zur Qualitätsentwicklung in den Kindertageseinrichtungen
2. Einschlägige Fortbildung und theoretische Auseinandersetzung der Kita-Praxisberatung mit der Einschätzungsskala
3. Abstimmung mit den Kita-Trägern über die weitere Vorgehensweise (Auftakt dieses Prozesses in Form einer Bildungskonferenz)
4. Abschluss von Einzelvereinbarungen mit den Kita-Trägern zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Qualitätsentwicklung in den Kindertageseinrichtungen
5. Start der Evaluation in den Kindertageseinrichtungen durch den Landkreis Uckermark
6. Erstellung der Qualitätsberichte für jede evaluierte Kindertageseinrichtung mit der Abgabe von Empfehlungen zur Qualitätsverbesserung
7. Erstellung eines flankierenden Fortbildungsangebotes für die pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen zum Umgang mit der Quecc-Skala
8. Information über die Evaluationsergebnisse im Jugendhilfeausschuss und Kreistag
9. Schlussfolgerungen für die Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung sowie für die Zusammenarbeit mit anderen bildungsrelevanten Bereichen innerhalb und außerhalb der Kreisverwaltung

4. Lernförderung für Kinder mit Defiziten im Kita- und Schulalter

Im Landkreis Uckermark gibt es viele Kinder, die im Laufe ihrer Schulausbildung irgendwann einmal Unterstützung brauchen, um die schulischen Lernziele zu



erreichen. Um diese Kinder zu unterstützen, hat der Kreistag am 18.09.2019 die Richtlinie „Leistungen zur außerschulischen Lernförderung von Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“ beschlossen. Damit wurde die Gewährung von Lerntherapien im Rahmen der außerschulischen Lernförderung für Schülerinnen und Schülern mit ärztlich festgestellten Teilleistungsstörungen im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen ohne Teilhabebeeinträchtigungen gemäß § 35a SGB VIII rechtlich möglich.

Wenn die schulischen Angebote im Einzelfall allein nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben, kann im Rahmen dieser Richtlinie eine ergänzende außerschulische Lernförderung bewilligt werden. Die Richtlinie soll dazu beitragen, dass die Bildungschancen der Kinder mit Defiziten erhöht werden können.

Im Jahr 2019 wurden beim Landkreis Uckermark insgesamt 37 Anträge auf Gewährung einer außerschulischen Lernförderung gestellt. Davon wurden 29 Anträge eine Lernförderung bewilligt.